

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1950.

Sitzung vom 24. Mai 1950.

Stadtrat Winterthur.

Eingang 5. Juni 1950

Geschäftsverzeichniss No 646

1471. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 20. April 1950 ersuchte der Stadtrat Winterthur um die Genehmigung seines Beschlusses vom 25. März 1950 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für drei Quartierstrassen im Gebiet Hofwiesen-Mettlen in Oberwinterthur. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 14. April 1950 gingen gegen die im kantonalen Amtsblatt Nr. 26 vom 31. März 1950 veröffentlichte Vorlage keine Rekurse ein.

B. Für die bauliche Erschliessung des nordwestlich des Ortskernes Oberwinterthur gelegenen, von der Rychenberg-, der Stadler-, der Römer- und der Hinterhofstrasse begrenzten Baugebietes sind drei Quartierstrassen A, B und C vorgesehen, die eine zweckmässige Parzellierung ermöglichen. Die Quartierstrassen erhalten eine Fahrbahnbreite von je 5 m. Die Vorgartenbreiten der Strassen A und C betragen beidseitig 5 m, während im Hinblick auf die Erstellung eines Trottoirs der nordwestliche Vorgarten der Strasse B auf 7 m erweitert wurde. Es ergibt sich somit für die Strassen A und C ein Baulinienabstand von 15 m, für die Strasse B von 17 m. Die Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die genehmigte Baulinie der Römerstrasse ist im Bereiche der Einmündung der projektierten Quartierstrasse C aufzuheben.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Winterthur vom 25. März 1950 betreffend:

1. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die projektierten Quartierstrassen A, B und C im Gebiet Hofwiesen-Mettlen in Oberwinterthur;
2. Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1919 genehmigten Baulinie der Römerstrasse im Bereiche der Einmündung der Quartierstrasse C wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 24. Mai 1950.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:



J. B. B. B.

*Ex. an
Bauamt
16150*